

Erstes Nidwaldner Landessiegel am ersten Dreiländerbundesbrief

Autor(en): **Niederberger, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **20 (1952)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erstes Nidwaldner Landessiegel am ersten Dreiländerbundesbrief.

Von Ferd. Niederberger.

Als die nidwaldnerischen Parteihäupter im Zeitraume um 1240/52 mit Gruß und Siegeswunsch den Rat von Zürich an wiederholte Beschwerden erinnern und wegen Peter von Waltersberg sel. sich zugunsten des Klosters Engelberg als Zeugen anerbieten, siegeln sie mit dem Siegel ihrer Eidgenossen von Luzern in Ermangelung eines eigenen.¹

Als die Leute am Niederberg nach dem 14. Oktober 1241 auf vermeintliche Rechte an Gütern in der Umgebung von Altsellen zugunsten des Klosters Engelberg verzichten, siegelt für sie die Stadt Luzern.²

Es gab also vor 1240/52 kein Nidwaldner Landessiegel.

Am 21. September 1261 wendet sich der Benediktinerkonvent von Luzern Schutz suchend an die Gesamtheit der Pfarrangehörigen von Stans und Buochs, was voraussetzt, daß sie über eine Einrichtung zur Willensäußerung verfügte; — über jene, die wir heute noch in der Landsgemeinde haben.³ Wo aber eine Landsgemeinde ist, da ist auch ein Landammann, und wo ein Landammann ist, da ist auch ein Landessiegel.

Der erste Dreiländerbundesbrief ist daher jedenfalls auch namens des Landes Stans d. h. Nidwalden mit Zustimmung seiner Landsgemeinde durch seinen Landammann besiegelt worden. — Daß die Einladung zum Bündnis, von Uri, das zu seiner linken Flankendeckung das Land Stans d. h. Nidwalden brauchte, an das Land Stans d. h. Nidwalden ergangen sein mag; und

¹ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (QW) Urkunden I. No 429.

² QW Urk. I. No 442.

³ QW Urk. I. No 897.

daß an keinem eidg. Bundesbrief das Siegel eines Stellvertreters hängt, sei nur nebenbei bemerkt.

Die Existenz eines ersten Dreiländerbundesbriefes vor 1291 ist anzunehmen, weil der 1291er «in Erneuerung des alten, eidlich bekräftigten Bundes» entstand und jedenfalls zum größten Teil vom alten abgeschrieben wurde. Anders ist die Erneuerung im Wortlaut, wie sie vom neu hinzugefügten Richterartikel absticht, kaum denkbar.

Der Bundesbrief von anfangs August 1291 ist nicht vom darin genannten dritten Contrahenten der «Gemeinde der Leute der untern Talschaft von innert den Bergen» und auch nicht von der seit 1261 nachweisbaren Landesgewalt der «gesamten Pfarrangehörigen in Stans und in Buochs», sondern von einer «Gesamtheit der Leute von Stans und des oberen Tales» besiegelt.⁴

Somit mußte die Gesamtheit der Leute von Stans d. h. Nidwalden spätestens vor anfangs August 1291 über das erste ursprüngliche Nidwaldner «Siegel der Gesamtheit der Leute von Stans» verfügt haben.⁵

Im Zeitabschnitt von 1240/52 bis zum zweiten Dreiländerbundesbrief von anfangs August 1291 gab es eine alle drei Länder berührende Herausforderung, als Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg seine effektiv bloß theoretischen Ansprüche auf Nidwalden und Schwyz vor dem 5. Mai 1273 an Graf Rudolf IV von Habsburg-Oesterreich verkaufte.⁶ — An jene Hausmacht, die mit der landgräflichen Verwaltung im Namen des Reiches nie zufrieden war, und an jenen Herrscher, der am 1. Oktober 1273 deutscher König Rudolf I wurde und bei dessen Wahl der Bischof von Basel ausrief: Herrgott im Himmel sitze fest, sonst nimmt dieser Rudolf auch Deinen Platz!⁷

Burkhard Schüpfer Landammann von Uri, Rudolf von Stauffach und Werner von Seewen Landammänner von Schwyz, Walter von Wolfenschießen Landammann von Stans d. h. Nidwalden, waren Männer, denen die drohende Gefahr, gleich Obwalden, Hergiswil NW, Kirsiten NW unter habsburg-österreichische Vogtei zu geraten, nicht entging und den inneren

⁴ QW Urk. I. No 1681.

⁵ Wappen, Siegel und Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone 1948 (Bundesfestschrift 1848—1948). Hg. von der Schweiz. Bundeskanzlei. Bern. 1948. pag. 559 Abb. 7.

⁶ QW Urk. I. No 1092.

⁷ Der Ursprung der Eidgenossenschaft von Karl Meyer (Ursprung) in Zeitschrift f. schweiz. Geschichte Jg. XXI pag. 427.

Frieden als erste Voraussetzung außenpolitischer Standfestigkeit hier im ersten Dreiländerbündnis zu sichern wußten.⁸

Warum der erste Dreiländerbundesbrief nicht mehr existiert, ist rätselhaft.

Vermutlich wurde die «Gesamtheit der Leute von Stans» d. h. Nidwalden des ersten Bundesbriefes, anfangs August 1291 in die «Gemeinde der Leute der untern Talschaft von innert den Bergen» abgebogen.

Dafür spricht:

1. die Aufbewahrung des 1291er Bundesbriefes, der doch durch den dritten Dreiländerbund von 1315/16 genau so überholt wurde, wie der erste durch den zweiten und gleich dem ersten hätte beseitigt werden können, aber nicht wurde, weil darin Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden zugunsten von Uri und Schwyz nicht 4, sondern nur 2½ oder 3 Bundescontrahenten sind und deshalb den einten, über die überholten Bündnisartikel hinaus, noch einen Vorteil sichert.
2. Nidwaldens spätere, auffallende Achtsamkeit auf Dreiländer-Bundesbrieftexte, ausgewiesen durch den Besitz des besiegelten Bundesbrief-Entwurftextes von 1315/16 und der ältesten nachweisbaren deutschen Uebersetzung des 1291er Bundes aus der Wende des 14. Jahrhunderts.⁹
3. Nidwaldens Nichtanerkennung der «Gesamtheit der Leute von Stans und des oberen Tales», bewiesen durch sein zweites Landessiegel der «Gesamtheit der Leute von Stans und in Buochs».¹⁰
4. Nidwaldens Nichtanerkennung Kaiser Sigismunds Blutbann- und Evokationsprivileg für «amman und die lantlute gemeinlich zu Underwalden ob dem Walde und nit dem Walde» vom 28. April 1415, bewiesen durch die Erlangung eines eigenen Blutbann- und Evokationsprivilegs vom gleichen Kaiser für «amman und die lantlute gemeinlich zü Stans, zu Underwalden nidwendig dem Kernwald» am 26. März 1417.¹¹

⁸ QW Urk. I. No 1107, 1176, 1178.

⁹ QW Urk. I. No 1681, II. No 807; Zum Text der Bundesbriefe von 1332 und 1315 von Bruno Meyer in Zeitschrift f. schweiz. Geschichte Jg. XVII pag. 272—309.

¹⁰ Bundesfestschrift 1848—1948 pag. 559 Abb. 8.

¹¹ Die Einheit Unterwaldens. Studien über die Anfänge der urschweizerischen Demokratien von Robert Durrer. Separatabdruck aus dem Jahrbuch für schweizerische Geschichte Bd. 35 pag. 271—275.

5. die Standesscheibe Stans von 1617 mit, in der Mitte unter dem Reichsadler schlüsseltragendem St. Petrus im roten Wappenschild und zu beiden Seiten angebrachter Inschrift: «Das Land Stans 1617».¹²
6. der Umstand, daß die in der Schweizerischen Bundesverfassung verankerte ob- und nidwaldnische Halbheit heute noch durch nichts anderes begründet werden kann, als durch den eidgenössisch diktierten «Kanton Unterwalden».¹³

Es muß daher für das Datum des bezeugten ersten und ältesten Dreiländerbundesbriefes eine Zeit in Betracht gezogen werden, wo alle drei Contrahenten Landsgemeinde, Landammann und Landessiegel hatten, und das ist für 1273 ein weiteres Plus.

¹² Unterwaldner Wappenscheiben in England von Dr. Eduard Wyman. Nidwaldner Stubli, Beilage zum Nidwaldner Volksblatt 1938, No 2 und 3 pag. 4.

¹³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 Art. 1.